

B **ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN** (§ 74 Abs. 7 LBO)

B1 **Dachform** (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Zulässig sind nur Dachformen und Dachneigungen entsprechend Planeinschrieb.

Ausnahmen bezüglich der Dachneigung können für untergeordnete Dächer, Vordächer und Dächer von Vorbauten etc. zugelassen werden, wenn deren Gesamtfläche 10 % der Gesamtfläche nicht überschreitet.

B2 **Werbeanlagen** (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind nur an Gebäudefassaden bzw. als Fahnenmasten zulässig. An Gebäudefassaden dürfen sie nur bis zur Oberkante der Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden und insgesamt 3/5 der Fassadenbreite nicht überschreiten. Einzelbuchstaben dürfen das Höhenmaß von 1m nicht überschreiten. Werbeanlagen dürfen nicht auf dem Dach angebracht werden bzw. über die Traufkante hinausragen.

Unzulässig sind:

- Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht und Booster (Lichtwerbung am Himmel),
- Werbung mit Kastenkörpern über 1,0 m Höhe (Kastenkörper sind beleuchtete Werbeanlagen ab einer Tiefe von 7 cm).

B3 **Gestaltung der Einfriedigungen** (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO i.V. mit § 9 Abs. 4 BauGB)

Einfriedigungen sind nur als Mauern bis maximal 50 cm Höhe zulässig, darüber hinaus sind nur Hecken mit eingewachsenen Maschendrahtzäunen bis zu einer Gesamthöhe von 1,50 m zulässig.

B4 **Gestaltung der Müllbehälterstandplätze** (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO i.V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Die Müllbehälter sind durch geeignete Vorkehrungen (z.B. Sichtblenden, Bepflanzung) allseitig und dauerhaft gegen Einblick abzuschirmen. Sie sind gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen.

B5 Außenantennen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

Je Gebäude ist nur eine Außenantenne zulässig.

B6 Anlagen zum Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser

(§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)

Dach- und Oberflächenwasser darf nur über Retentionszisternen abgeleitet werden.

Das Rückhaltevolumen dieser Zisternen muss je 100 qm abflusswirksamer Fläche mindestens 2 cbm betragen. Die Ableitung aus den Zisternen in das öffentliche Kanalnetz darf 0,2 l/sec je 100qm abflusswirksamer Fläche nicht überschreiten.

Die Retentionszisterne kann entfallen, wenn die angeschlossene Dachfläche begrünt ist.